

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0169

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1998

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §123 Abs1 impl;

BDG 1979 §124 Abs2 impl;

DO Wr 1966 §19 Abs1;

DO Wr 1966 §19 Abs2;

DO Wr 1994 §100 Abs1;

DO Wr 1994 §97 Abs1;

Rechtssatz

Im Disziplinarverfahren ist - anders als im strafgerichtlichen Verfahren - nicht die strafrechtliche Qualifikation von Handlungen zu beurteilen, sondern die Prüfung der Disziplinarbehörde auf die Beurteilung des vom Beamten gesetzten Verhaltens aus disziplinärer Sicht beschränkt. Diese Prüfung obliegt den Disziplinarbehörden unabhängig von der Frage, ob der Beamte wegen seines Verhaltens angeklagt bzw strafrechtlich verurteilt wurde oder nicht (Hinweis E 16.1.1992, 91/09/0175).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090169.X01

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at